

Albertus-Magnus-Studentenwohnheim Heidelberg e.V.  
*Albertus Magnus Haus*

## Hausordnung

Diese Hausordnung dient in erster Linie einer guten Studienatmosphäre und dem erträglichen Zusammenleben von 51 Studierenden; deshalb gilt als übergeordnetes Gebot die Rücksichtnahme auf die Hausgemeinschaft.

### **I. Einzug / Auszug / Umzug**

1. Beim Einzug begehen der/die Mieter/in und ein/e Bevollmächtigte/r der Heimleitung das Zimmer und überprüfen es auf Beschädigungen und fehlende Mobiliarteile. Der jeweilige Zustand des Zimmers wird auf der Zimmerkarteikarte festgehalten.
2. Eine längere Abwesenheit sollte im eigenen Interesse der Heimleitung mitgeteilt werden.
3. Vor Ablauf eines Wohnsemesters ist für das folgende Semester ein Neubegründungsantrag zu stellen (Formulare liegen ab ca. 01.01. bzw. 01.06. in den Küchen aus). Wird dieser Antrag nicht gestellt, ist das Mietverhältnis zum Ende des laufenden Semesters beendet.
4. Beim Auszug ist das Zimmer vollständig geräumt und besenrein, die Küchenfächer, das Kühlfach und die Zimmerfenster geputzt zu übergeben. Der Matratzenüberzug ist vor der Abgabe vom Mieter/Mieterin zu waschen. Die Zimmerabnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Heimleitung. Werden bei der Abnahme Schäden festgestellt, die nicht in der Zimmerakte vermerkt sind, so erfolgt die Instandsetzung auf Kosten des Mieters/der Mieterin. Die Kaution wird zurückerstattet, wenn der Auszug ordnungsgemäß abgewickelt ist und keine Ersatzansprüche des Vermieters bestehen.
5. Die von der/vom Mieter/in beim Auszug zurückgelassenen Gegenstände oder Fahrzeuge werden durch den Vermieter auf Kosten der Mieterin/des Mieters entfernt; Ersatzanspruch der Mieterin/des Mieters besteht nicht.
6. Jede/r Bewohner/in hat die Möglichkeit einmal innerhalb ihrer/seiner Wohnzeit, ihr/sein Zimmer zu wechseln. Hierbei wird nach den Zimmertauschregeln vorgegangen. Wer in einem der folgenden Zimmer wohnt (Zimmer: 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 208, 218, 308, 318), braucht keine Zimmertauschgebühr zu zahlen. Bei allen anderen Zimmern ist eine Gebühr von 15 € zu entrichten.

### **II. Ordnung im Haus**

1. Alle HausbewohnerInnen sind für die Wohnatmosphäre, die ein ungestörtes Studium erlaubt, verantwortlich. Jeder störende Lärm ist zu jeder Tageszeit zu vermeiden.
2. In der Zeit von 22 bis 7 Uhr ist auf äußerste Ruhe (Nachtruhe) im und um das Haus zu achten.
3. Das Spielen und Üben mit Musikinstrumenten ist nur in den dafür vorgesehenen Zeiten und Räumen gestattet (s. Aushang).
4. Außerhalb des gemieteten Zimmers dürfen Gegenstände (Koffer, Kisten etc.) nur in dem geschlossenen Teil des Speichers gelagert werden. Sie müssen mit Name und Zimmernummer des Eigentümers gekennzeichnet sein.
5. Fahrräder sind grundsätzlich, insbesondere vor dem Haupteingang, in die Fahrradständer einzustellen, damit die Fuß- und Fluchtwege frei bleiben. Im Fahrradschuppen dürfen nur Fahrräder, keine Motorfahrzeuge abgestellt werden. Fahrzeuge und Fahrräder, die nicht betriebsbereit oder nicht zugelassen sind, dürfen auf dem Grundstück des Albertus-Magnus-Studentenwohnheims nicht abgestellt werden.
6. Die Bekanntmachungen der Heimleitung und der Heimselbstverwaltung (für deren Bereich), die an der Pinnwand in der Eingangshalle ausgehängt werden, haben rechtsverbindlichen Charakter für alle Mieter.

### **III. Ordnung in den Stockwerken**

1. Die BewohnerInnen des jeweiligen Stockwerks sind für ihr Stockwerk und gemeinsam benutzten Räume verantwortlich. Sie haften gemeinschaftlich für die ihnen überlassenen Einrichtungen und Gegenstände. Das Hausinventar darf nicht verändert oder ausgetauscht werden. Türen und Fenster sind nach Möglichkeit geschlossen zu halten oder beim Öffnen zu sichern. Den Weisungen des Stockwerkssprechers/der Stockwerkssprecherin ist Folge zu leisten.
2. Für die Küche ist von den Stockwerksversammlung eine Küchenordnung zu erstellen, die ausgehängt wird. Sie regelt die Reinigungsdienste (Küche, Mülleimer, Kühlschränke...).
3. Das Grillen auf den Balkonen ist wegen Brandgefahr verboten. Es ist auch darauf zu achten, dass keine anderen Abfälle (Zigarettenkippen, Essensreste) von den Balkonen heruntergeworfen werden.
4. Flure und Treppenhäuser müssen aus feuerpolizeilichen Gründen und aufgrund gesetzlicher Vorschriften als Flucht- und Rettungswege freigehalten werden. Es dürfen daher dort keinerlei Gegenstände abgestellt werden.

# Albertus-Magnus-Studentenwohnheim Heidelberg e.V.

## *Albertus Magnus Haus*

### **IV. Ordnung auf den Zimmern**

1. Der Mieter/die Mieterin ist zur regelmäßigen Reinigung seines/ihres Zimmers verpflichtet.
2. Die Zimmerfenster müssen mindestens einmal im Semester selbst gereinigt werden. Sie sind bei jedem Weggehen zu verschließen. Für Bruch- und Regenwasserschäden haftet der Mieter/die Mieterin.
3. In den Zimmern dürfen keine elektrischen Geräte, die mehr als 500 Watt verbrauchen, angeschlossen werden. Der Betrieb von Heizhilfen oder Heizdecken ist verboten. Fernseh- und Radiogeräte dürfen nur nach Anmeldung bei der GEZ betrieben werden und sind auf Zimmerlautstärke zu halten.
4. Das Zimmerinventar muß im Zimmer bleiben und darf nicht ausgetauscht werden.
5. Im Zimmer darf keine Wäsche getrocknet werden (Schimmelgefahr).
6. Es dürfen keine Außenantennen angebracht werden.
7. Warme Speisen sollen nur in Aufenthaltsräumen eingenommen werden; der Betrieb von Kochplatten, Gaskochern etc. in den Zimmern ist verboten.
8. Bilder dürfen nur mit Stahlstiften an den Wänden angebracht werden. Das Ankleben mit Tesafilm ist nicht gestattet. In alle Holzteile (z.B. Türen) dürfen keine Nägel oder Reißnägel eingeschlagen werden.
9. In den Zimmern ist das Rauchen nicht gestattet. Das Rauchen ist auf den Balkonen, im Kickerraum und in der Bar bei Raucher-Barabenden erlaubt.

### **V. Besuch und Gästeregelung**

1. Zur Vermeidung von Störungen und zur Erhaltung der Wohnsicherheit ist es nicht gestattet, in der Zeit von 22-7 Uhr das Haus mit mehreren Besuchern zu betreten bzw. sich mit ihnen darin aufzuhalten. Für Feten steht ausschließlich die Bar im Keller mit Genehmigung der Heimleitung und des Barteams zur Verfügung.
2. Über längerbleibenden Besuch (länger als drei Tage) ist die Heimleitung zu informieren.
3. Wird dem Besucher das Zimmer überlassen während der/die Mieter/in nicht anwesend ist, bedarf die Überlassung des Zimmers der Zustimmung der Heimleitung.
4. Für die Gäste- und Besuchsübernachtung kann die Heimleitung einen Betriebskostenzuschuß als Übernachtungsgebühr festlegen.
5. Gäste von BewohnerInnen können ein Gästezimmer im Keller nach Voranmeldung bei der Heimleitung in der Regel erhalten, jedoch nicht länger als drei Wochen.

### **VI. Post und Telefon**

1. Die eingehende Post wird in die Postfächer verteilt. Die HeimbewohnerInnen erteilen durch die Unterzeichnung des Mietvertrags der Heimleitung die Vollmacht, eingehende Telegramme, Einschreiben, Paket- und Geldsendungen entgegenzunehmen. Diese Sendungen können während der Sprechzeiten im Büro abgeholt werden.
2. Nachnahmen werden nur entgegengenommen, wenn der Nachnahmebetrag hinterlegt ist.
3. Bei Abwesenheit eines Bewohners/einer Bewohnerin kann das Haus die Nachsendung der Post nicht übernehmen. Vor längerer Abwesenheit und vor dem Auszug ist beim Postamt ein Nachsendeantrag zu stellen.
4. Die Stockwerkstelefone liegen in der Verantwortung der jeweiligen StockwerksbewohnerInnen. Sie haften gemeinschaftlich. Nach 22 Uhr sind die Anrufe wegen der Nachtruhe auf ein Minimum zu reduzieren.

### **VII. Erkrankungen**

Erkrankungen sind dem zuständigen StockwerkssprecherIn bzw. der Heimleitung zu melden. Die Heimleitung kann darauf bestehen, dass ein Arzt hinzugezogen wird. Der Weisung, ein Krankenhaus aufzusuchen, ist Folge zu leisten.

### **VIII. Hausrecht**

Die Heimleitung oder eine von ihr beauftragten Person hat das Recht, Hausfremden das Betreten des Heimes zu verbieten oder Gäste bei Störung des Hausfriedens aus dem Haus zu verweisen.

### **IX. Heimitverwaltung**

Jede/r Heimbewohner/in ist zu einer persönlichen Beteiligung an Stockwerksversammlungen und Heimkonventen verpflichtet. Sie/er hat die Pflicht sich über Beschlüsse der jeweiligen Heimgremien (Heimkonvent, Heimausschuss) zu informieren. Diese werden in angemessener Frist an der Pinwand im Eingangsbereich bekanntgegeben.